

51. Steht den Vergleichsgläubigern an dem zur Durchführung eines Treuhandvergleichs dem Treuhänder übereigneten Treugut ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zu, wenn über das Vermögen des Schuldners oder über seinen Nachlaß später das Konkursverfahren eröffnet wird?

R.D. § 23. Vergl.D. § 7.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1934 i. S. K.-Bank R. eingetr. Gen. m. unbeschr. G. (Kl.) w. G. als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß M. (Bekl.). VII 105/34.

I. Landgericht Bartenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Firma F. J. in R., deren alleiniger Inhaber der Kaufmann M. war, befand sich im Jahre 1929 im gerichtlichen Vergleichsverfahren, an dem die Klägerin mit einer Forderung von 87511,24 RM. beteiligt war. Das Verfahren endete mit einem am 19. Juni 1929 gerichtlich bestätigten Vergleich. Danach sollten die Gläubiger mit Forderungen bis 100 RM. volle Bezahlung erhalten, die übrigen Gläubiger 55 v. G. in bestimmten Raten. Zur Sicherung und Erfüllung der Vergleichsforderungen sollte die Schuldnerin dem Treuhänder, Bankdirektor R., ihr gesamtes Aktivvermögen als Treugut übertragen. Demgemäß hat M. in dem Treuhandvertrag vom 4. Juli 1929 dem Treuhänder sämtliche Aktiven übereignet und ihm die Befugnis erteilt, die übereigneten Gegenstände zur Befriedigung der Gläubiger zu verwerten. Nach § 9 des Vertrags sollte der Treuhänder den Gläubigern und dem Schuldner für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einstehen; für die Erfüllung der vom Schuldner im Vergleich den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen sollte er dagegen persönlich nicht, auch nicht gemäß § 419 BGB. haften. Im April 1932 ist M. verstorben, am 13. Oktober 1932 ist über seinen Nachlaß Konkurs eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt worden.

Der Treuhänder R. hat die Treuhandschaft bis zur Konkursöffnung geführt. Zu diesem Zeitpunkt waren von den Vergleichsgläubigern folgende noch nicht befriedigt: die Klägerin in Höhe von etwa 86000 RM., die Schwester des Verstorbenen, Anna M., in Höhe von 27000 RM. ihrer unbeschränkten Forderungen. Das Treu-

gut bestand damals aus einem von dem Treuhänder bei der Klägerin hinterlegten Guthaben von etwa 33000 RM. Der Treuhänder hat davon 8002,45 RM. an den Konkursverwalter mit dem Vorbehalt ausbezahlt, daß damit auf etwaige Rechte der Mitgläubiger nicht verzichtet werden sollte. Der überwiesene Betrag blieb bei der Klägerin hinterlegt.

Die Klägerin nimmt als Vergleichsgläubigerin das Recht auf abgeforderte Befriedigung aus dem Treugut in Anspruch. Nach dem Beschluß des Gläubigerausschusses von 23. November 1932 sollte das Absonderungsrecht durch den Treuhänder oder die Klägerin im Rechtsstreit geltend gemacht werden.

Mit der Klage beantragt die Klägerin, festzustellen, daß ihr wegen ihrer Forderung an die M.'sche Nachkonkursmasse in Höhe von 6100 RM. das Recht auf abgeforderte Befriedigung aus dem Teilbetrag des Treuguts von 8002,45 RM. zustehe, der von Bankdirektor M. als Treuhänder im M.'schen Vergleichsverfahren an den Beklagten bereits herausgegeben worden ist.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil mit der Konkursöffnung gemäß § 23 R.O. der Treuhandvertrag und damit auch die gesonderte Haftung des Treuguts erloschen sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter verneint die Frage, ob nach einem Vergleichsverfahren, das mit einem Treuhandvergleich geendet hat, im Konkurs des Schuldners oder seines Nachlasses den Vergleichsgläubigern an dem zur Durchführung des Vergleichs dem Treuhänder übereigneten Treugut ein Recht auf abgeforderte Befriedigung zusteht. Er führt aus:

Auf den Grundsatz, wonach ein Absonderungsrecht auch demjenigen zuzubilligen sei, dem zur Sicherheit für eine Forderung ein Gegenstand zu treuen Händen übereignet worden ist, könne sich die Klägerin nicht berufen, weil der Schuldner ihr nichts übereignet habe, vielmehr einem Dritten sein Vermögen zum Zwecke der Erfüllung der Vergleichsforderungen zu treuen Händen übertragen habe. Dieser hätte, wenn überhaupt, nur ein Absonderungsrecht zum Zwecke der anteiligen Befriedigung aller Vergleichsgläubiger

aus dem ganzen Treugut; dem einzelnen Gläubiger stünden am einzelnen zum Treugut gehörenden Gegenstände keinerlei Rechte unmittelbar zu.

Der zwischen dem Schuldner und K. abgeschlossene, der Durchführung des Vergleichs dienende Treuhandvertrag sei als Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 23 R.D. mit der Konkursöffnung erloschen. Damit sei auch die Befugnis des Treuhänders zur Bewertung des Treugutes erloschen; er sei nunmehr gemäß § 667 BGB. zur Rückgewähr des Treuguts in die Konkursmasse verpflichtet gewesen. Um wohlertworbene Rechte der am Vergleich beteiligten Gläubiger, die durch das Erlöschen des Treuhandauftrags nicht in Mitleidenschaft hätten gezogen werden dürfen, handele es sich im vorliegenden Fall nicht. Denn nach dem Inhalt des Vertrags vom 4. Juli 1929 hätten die Gläubiger weder ein dingliches Recht am Treugut erlangt, noch hafte ihnen der Treuhänder für die Erfüllung der Vergleichsforderungen. Eine solche Haftung sei im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Der Pflicht des Treuhänders zur Rückgewähr des Treuguts stehe auch nicht entgegen, daß der Schuldner den Gläubigern gegenüber verpflichtet gewesen sei, sein Vermögen einem Treuhänder zur Durchführung des Vergleichs zu übertragen. Diese Verpflichtung habe er bereits erfüllt. Das Erlöschen des Geschäftsbesorgungsvertrags sei durch § 23 R.D. angeordnet, damit der Konkursverwalter das zur Konkursmasse gehörige Vermögen verwalten könne, ohne durch einen Dritten behindert zu werden.

Schon auf Grund dieser Erwägungen erachtet der Berufungsrichter die Klage für unbegründet. Er nimmt aber auch an, daß der Treuhandvertrag samt der Vermögensübertragung ohne weiteres hinfällig wurde, weil der Vergleich und der Treuhandvertrag unter der stillschweigenden Bedingung geschlossen seien, daß es nicht zum Konkurse komme; denn der Zweck des Vergleichsverfahrens sei gerade die Abwendung des Konkurses. Bei jedem Treuhandvertrag komme es maßgeblich auf den Willen des Schuldners und des Treuhänders an, die den Vertrag geschlossen hätten; hier habe der Schuldner ein Interesse daran gehabt, daß im Konkurse, wenn er nicht abzuwenden wäre, Alt- und Neugläubiger gleichmäßig befriedigt würden. Sollte in einem andern Falle der Wille der Vertragsparteien darauf gerichtet sein, den Gläubigern eine Sicherheit auch im Falle des Konkurses zu bieten, so würde einem etwaigen Absonderungsanspruch

die Einrede der Anfechtung aus § 31 Nr. 1 R.D. entgegenstehen. Wenn nach § 7 Bergl.D. ein Teilerlaß im Falle der Konkursöffnung im Zweifel hinfällig werde, so müsse dies folgerichtig auch für die Gegenleistung des Schuldners, die Treuhandübereignung, gelten.

Da der Berufungsrichter hiernach ein Recht der Klägerin auf abgeforderte Befriedigung aus dem Treuhandgut verneint, sieht er von einer Erörterung des Einwands des Scheinvertrags und des Sittenverstoßes ab.

Der Revision der Klägerin war der Erfolg zu versagen. Die Frage, ob nach einem durch einen Treuhandvergleich beendeten Vergleichsverfahren den Vergleichsgläubigern im späteren Konkurs des Schuldners oder seines Nachlasses an dem zur Durchführung des Vergleichs dem Treuhänder übereigneten Treugut ein Recht auf abgeforderte Befriedigung zusteht, wird von Jaeger (R.D. Vb. 1 S. 23 Anm. 8; vgl. auch Warneyer R.D. § 23 V S. 77; Bieh in Konk. u. Treuh. 1928 S. 1; Urt. des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1914 VII. 198/14 in LZ. 1915 S. 218) im Gegensatz zu Menzel (R.D. Nachtrag zu § 48 S. 296ffg.) und Riefow (Bergl.D. § 7 A. 6—10 S. 172ffg.) verneint. Den überzeugenden Ausführungen, mit denen Jaeger diese Ansicht begründet, schließt sich der erkennende Senat an. Zutreffend geht Jaeger davon aus, daß das Erlöschen eines auf Geschäftsbeforgung gerichteten Treuhandvertrags nach § 23 R.D. als gesetzliche Konkursfolge unabdingbar eintritt. Die Unabdingbarkeit ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Vorschriften der Konkursordnung, namentlich der des § 23. Wird dem Geschäftsbeforger, wie hier, ein bestimmtes Treugut auf Grund eines zur Abwendung des Konkurses geschlossenen Vergleichs übertragen, so bildet das Treugut, aus dessen Ertrag oder Erlös die Schuldenbereinigung zu geschehen hat, nicht minder einen Bestandteil der Konkursmasse des Treugebers als in den Fällen, in denen es einem Einzelgläubiger unmittelbar durch Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung übertragen worden war. Auch in jenem Falle steht der Geschäftsbeforgungsvertrag in Beziehung zur Konkursmasse, und er erlischt daher nach § 23 R.D., wenn der Treugeber in Konkurs verfällt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Schuldner allein oder zusammen mit der Mehrheit der Gläubiger den Treuhandvertrag mit dem Treugeber abgeschlossen hat. In beiden Fällen erlischt das Treuhandverhältnis unein-

geschränkt in seiner Gesamtheit. Dieses Erlöschen hat zur Folge, daß das Treugut, soweit es im Zeitpunkt der Konkursöffnung noch vorhanden ist, in die Konkursmasse fällt. Und zwar vollzieht sich der Rückfall des Treuguts in das Schuldnervermögen bei Konkursöffnung von Rechts wegen. Denn die Übertragung des Treuguts an den Treuhänder war erfolgt mit dem Willen einer bestimmten Zweckgebundenheit, nämlich ausschließlich zum Zwecke einer den Konkurs abwendenden Gläubigerbefriedigung, wie denn auch die Überschrift des Gesetzes vom 5. Juli 1927 von einem Vergleich „zur Abwendung des Konkurses“ spricht. Die Übertragung war also stillschweigend in dem Sinn bedingt, daß sie ihre Wirksamkeit verlieren sollte, wenn über das Vermögen des Schuldners oder seines Nachlasses der Konkurs doch noch eröffnet werden würde. Soweit das Treugut in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Befriedigung des Vergleichsgläubigers verwendet worden ist, tritt der frühere Rechtszustand von selbst wieder ein. Selbstverständlich wirkt dies nur für die Zukunft, nicht nach rückwärts. Die schon geschehene Abwicklung des Vergleichs bleibt bestehen, seine bereits erfolgte Erfüllung wird durch die Konkursöffnung nicht aufgehoben. Nur insoweit wird durch § 7 VerglD. eine Ausnahme geschaffen, als ein teilweiser Forderungserlaß seitens der Vergleichsgläubiger im Zweifel hinfällig wird. Bedinglich das Wiederaufleben der teilweise erlassenen Forderungen wird in § 7 a. a. O. bestimmt. Dagegen besagt diese Vorschrift nicht — wie die Revision meint —, daß das zur Abwicklung des Vergleichs noch nicht verwendete Treugut den Vergleichsgläubigern zu ihrer besonderen Befriedigung trotz der Konkursöffnung verbleibt. Dies würde zu dem völlig unannehmbaren Ergebnis führen, daß neben dem Konkursverfahren auch noch die Abwicklung des früheren Vergleichs liefe.

Ist hiernach die Revision zurückzuweisen, so bedarf es nicht der Erörterung, ob der erst in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht gebrachte Einwand der mangelnden Klageberechtigung der Klägerin zutrifft, oder ob sich diese aus dem Beschluß des Gläubigerausschusses vom 23. November 1932 ergibt.